Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 17 (1841)

Heft: 10

Artikel: Der Klosterartikel in der Bundesurkunde: Geschichte desselben aus

den Abschieden der Tagsatzung und dem ausserrohdischen

Instructions-Protokoll

Autor: Zellweger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde.

Gefdichte desfelben aus den Abschieden der Tagfagung und dem außerrobdischen Infructions - Prototoll.

Der zwölfte Artikel unserer gegenwärtigen eidgenössischen Bundeburkunde, der auf eine höchst einseitige Weise die ganze — in der Mehrheit ihrer Bevölkerung protestantische — Eidzgenossenschaft zum Bürgen für den uns Protestanten wenigsstens gleichgültigen Fortbestand der Rlöster und die Unversletlichkeit ihres Eigenthums einsetz, ohne hinwieder die Eidzgenossenschaft gegen Klösterunfug, Jesuitenwesen u. dal. zu schützen, giebt gegenwärtig so häusigen Anlaß zur Besprezchung, er hat sich so bald als eine Büchse der Pandora gezeigt, daß eine aus den Quellen geschöpfte Beleuchtung seizner Entstehung vielleicht das Zeugniß verdient, ein zeitgemäßes Wort zu sein. In einem außerrohdischen Blatte nimmt sie eine desto würdigere Stelle ein, da unser damolige Gezsandte mit seinem eigenthümlichen Scharfblicke die Sache so richtig durchschaut und so angemessene Käthe gegeben hat.

Die eigentliche Beranlassung zur Aufstellung dieses Artikels gab der papstliche Nuntius Testaferrata, der kaum in der Schweiz eingetroffen war, als er den 7. Mai 1814 in einem Schreiben an die Tagsatung unter anderm die Gewährsteistung der kanonischen Existenz der Rloster und der Capistel begehrte, sowie daß dieselben wieder unter den Schutz der Cantone gestellt werden, wie sie es vor 1798 gewesen seien.

Dieses Schreiben wurde von der Tagsatzung den 18. Mai wegen seiner Wichtigkeit der diplomatischen Commission dur reislichen Borberathung und Berichterstattung überwiesen. Den 27. Mai erstattete sodann die diplomatische Commission ihren Bericht, dem zufolge sie nicht sowohl über den Grundsfatz, als über die Art der Aussprechung desselben getrennster Ansicht war. Sie hatte sich nämlich zum folgenden Grundssatze vereinigt:

0 9

²⁾ Mitglieder dieser Commission waren bamals Burgermeister Reinhard von Zürich, Landammann heer von Glarus, Schultheiß Rüttimann von Lucern, die Burgermeister Wieland von Basel und Pfister von Schaffbausen, Landammann Zellweger von Trogen und Regierungsrath Feber aus dem Argau.

"Der kanonische Fortbestand der Rloster und Kapitel und "die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kan-"tonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen "ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben un-"terworfen."

Die Mehrheit ber Commission glaubte nun aber, daß dies fer Grundsatz nicht als ein Artifel in die Bundesacte aufgenommen, fondern entweder durch einen formlichen Befchluß der Tagfatung ausgesprochen, oder durch ein verbindliches Concordat von sammtlichen Standen festgesett werden follte. Gie glaubte namlich, die BundeBacte folle nur allgemeine, alle Cantone umfaffende Wegenstande enthalten; dieg fei fein Wegenstand aller Cantone, und ber 3med fonne durch ein Concordat gleidmäßig erreicht merden. Singegen glaubte ein anderer Theil der Commission, daß diefer Artifel in Die Bundedacte felbst aufgenommen werden folle; Die Er= fahrung zeige, daß felbst Concordate feine genugende Gicherheit geben, ba fie von einem Theil aufgesagt und leicht abgeandert werden tonnen; nur durch Aufnahme eines folchen Grundsates in die Bundesacte felbst merde die Garantie fest und gebe Beruhigung; nur auf biefe Urt merten die Cantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvogteien nicht ferner bestehen; nur hiedurch erhalten die Riofter, und mit ihnen die katholischen Stande, volle Beruhigung, eine Berubigung, die fie mit Recht fordern tonnen, und die ihnen um fo leichter gegeben merden moge, da ein fo einfacher, auf Gerechtigfeit begrundeter Gat in ter BundeBacte Dies manden beleidigen fonne.

In der Umfrage erhoben sich zwar im Schofe der Tagfatung gegen die Festietung des Grundsates selbst feine mefentlichen Bedentlichkeiten, sondern es lag die Aussprechung desselben in den Ansichten der großen Mehrheit; bingegen waren die Ansichten über die Art, diesen Grundsatzu erflaren, auch in der Tagsatung selbst eben so verschieden, wie sie es in der Commission gewesen waren.

Unter denjenigen Stånden, welche ein großes Gewicht darauf legten, diese Garantie durch einen besondern Artisel der Bundesverfassung zu erklaren, außerte sich instructionssgemäß mit Nachdruck der D. Gesandte von Unterwalden 2)

²⁾ Landammann von Flue.

und bemerkte, wie gerecht und billig es sei, daß, nachdem die Rloster durch die politischen Ereignisse soviel verloren haben, denselben wenigstens ihr gerettetes, noch bestehendes Eigenthum auf eine Art gewährleistet werde, die ihnen volle Beruhigung und Sicherheit verschaffe; eine solche Garantie könne aber nur durch die Bundesurkunde ihre vollkommene Kraft erhalten.

Die entgegengesetten Ansichten, daß namlich tie Garantie der Eristenz der Closter und ihres Eigenthums schicklicher in den Cantonalverfassungen, oder in einem verbindlichen Sonscordat ausgesprochen wurde, grundeten sich hauptsächlich darauf, daß eine solche Gewährleistung keine Reciprocität für die protestantischen Stände darbiete, und daß eine Bestimsmung, die nur ein einseitiges Religionsinteresse betrifft, gar nicht in die Bundesurfunde gehöre, in welche nur Grundssäte ausgenommen werden sollten, die sämmtliche Glieder des Bundesvereins gleichermaßen umfassen.

Diese Unsichten unterstütte vorzüglich der H. Gesandte von Appenzell Außerrohden 3), welcher übrigens instruit mar, fraftigst dahin mitzuwirken, daß die Existenz der Klöster und ihres Eigenthums gesichert werde.

(Beidluß folgt.)

Dandammann Zellweger. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir mörtlich den Tagsabungs-Abschied abschreiben. Wie viel Unheil mare der Eidgenossenschaft erspart morden, wenn man den eben so rubigen als richtigen Bemerkungen des Gesandten Gehör geschenkt und demnach die heillose Einschwärzung eines Bundesartifels nicht zugegeben hätte. Wir haben es fein hehl, wie auch wir nicht einzusehen vermögen, daß Bundesartifel so leicht umgangen werden können; in einem Concordate bingegen, wo die einzelnen Contrahenten zurücktreten können, und in Cantonsverfassungen, deren Aenderung Sache der Cantone ift, hätte uns die Elostergarantie keinen solchen hader gebracht.